RECHTSPROFESSOR PETER V. KUNZ

«Position der Schweiz wird gestärkt»

Für Peter V. Kunz (44), Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern, ist der Vergleich zwischen den USA und der Schweiz im Fall UBS ein Erfolg. Nach Kunz' Einschätzung ist die Bank aber noch nicht ganz aus dem Schneider.

Herr Kunz, seit gestern kennt man den Vergleich zwischen den USA und der Schweiz im Fall UBS im Wortlaut. Wie beurteilen Sie die Details des Abkommens?
Peter V. Kunz: Das Abkommen ist sehr positiv für die Schweiz, für den Finanzplatz, aber auch für die UBS und die Kunden der Bank. Nachdem ich in Vergangenheit oft Kritik übte, mache ich nun Bundesrätin Widmer-Schlumpf und dem Justizdepartement ein grosses Kompliment. Man hat es geschafft, in den Verhandlungen mit den USA sämtliche wichtigen Punkte durchzubringen.

Was stimmt Sie so positiv?
Es werden nicht einfach Kundendaten ausgeliefert. Vielmehr hat die Schweiz durchgesetzt, dass alles im regulären Rahmen des Amtshilfeverfahrens abgewickelt wird – so wie man das seit Jahren machen könnte. Theoretisch wäre das ganze Hickhack seitens der USA also gar nicht nötig gewesen.

Ist das Resultat besser, als Sie es erwartet hätten?
Die Ausgangssituation liess jedenfalls nicht ein solches Ergebnis erwarten. Die Ausgangslage war so, dass eine Grossmacht Wirtschaftspolitik gegen einen kleinen Staat betreibt. Die Wende zum Positiven kam, nachdem man die Juristen abgezogen hatte und politische und diplomatische Kanäle geöffnet worden waren. Lange wusste man zwar nicht, was am Ende herauskommen wird. Mit dem Wechsel auf diese diplomatisch-politische Ebene konnte man aber jetzt ein sehr positives Ergebnis erzielen. Ein Ergebnis, das auch mich als Juristen befriedigt.

«Theoretisch wäre das ganze Hickhack seitens der USA gar nicht nötig gewesen.»

Der Bundesrat betonte wiederholt, dass das Abkommen mit geltendem Schweizer Recht vereinbar ist. Stimmen Sie dieser Argumentation zu, oder wurde das Schweizer Recht etwas sehr grosszügig ausgelegt?
Es gibt eigentlich nur einen Punkt, bei dem man etwas die Nase rümpfen muss. Das betrifft die Anforderungen, welche an ein Amtshilfegesuch gestellt werden.

Peter V. Kunz
Iris Andermatt

Inwiefern?
Bis jetzt bestand man darauf, dass der Name der Betroffenen genannt werden muss, um sogenannte «Fishing expeditions» (ungezielte Informationssuche, die Red.) zu verhindern. Jetzt begnügt man sich damit, dass gewisse definierte Kriterien erfüllt sein müssen. Mit dem jetzigen Vergleich legalisiert die Schweiz eine bestimmte Art «Fishing expeditions». Aus zwei Gründen ist dies aber kein grosses Problem: Erstens lässt man dies nun nur in diesem konkreten UBS-Fall zu, zweitens kann sich der Bundesrat auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berufen. Dieses hatte im März ein solches Amtshilfegesuch ohne Namensnennung akzeptiert.

Sie haben im Zusammenhang mit diesem Abkommen von einem Erfolg für die Schweiz gesprochen. Trotzdem musste die Schweiz den USA aber in gewissen Punkten entgegenkommen. Was heisst das jetzt im Verhältnis zu anderen Staaten? Werden nun weitere Länder versuchen, die Schweiz in ähnlichen Fällen unter Druck zu setzen?
Diese Gefahr bestand meines Erachtens im Februar, als man den Sündenfall beging und einfach so Kundendaten an die USA auslieferte. Das war damals auch der Auslöser dafür, dass die Forderung nach Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz nach OECD-Standard aufgekommen ist. Hätte man jetzt den USA ein zweites Mal nachgegeben, wäre das Risiko enorm gross gewesen, dass andere Staaten ähnliche Forderungen gestellt hätten. Nun aber hat der Bundesrat dem Druck der USA standgehalten. Die internationale Position der Schweiz wird meines Erachtens klar gestärkt.

Was heisst das für das Schweizer Bankgeheimnis?
Auch das Bankgeheimnis ist jetzt eher wieder gestärkt worden, nachdem wir im Februar durch den erwähnten Sündenfall eine Schwächung, gar eine Aushöhlung beobachtet hatten. Damals musste man die Frage nach der Zukunft des Bankgeheimnisses stellen. Da jetzt die Bankkundendaten nach wie vor nur in einem formellen Verfahren ausgeliefert werden – in einem Verfahren, in dem sich Kunden bei der Steuerverwaltung und dem Bundesverwaltungsgericht wehren können –, muss niemand Angst davor haben, dass das Bankgeheimnis vor die Hunde geht.

«Die UBS ist definitiv aus dem Schneider, wenn sie keine Fehler mehr begeht.»

Wie beurteilen Sie die Lage der UBS? Ist die Bank nun in den USA endgültig aus dem Schneider? Oder gibt es doch noch irgendwelche rechtlichen Fallen?
Auch für die UBS ist das ein guter Deal. Sie muss nichts bezahlen und erleidet keine Einschränkung der Geschäftstätigkeit. Die einzige Verpflichtung der Bank besteht darin, innert einer bestimmten Frist die verlangten Dossiers zu liefern. Das ist für die UBS kein Problem. Soweit ich es beurteilen kann, ist mit dem präsentierten Abkommen aber der temporäre Vergleich, den die UBS mit der US-Justiz im Februar im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens abgeschlossen hat, noch nicht abgehandelt. Insofern besteht ein Risiko, dass das US-Justizdepartement in ein paar Monaten auf «kein Wohlverhalten» der UBS entscheidet und gegen die Bank Sanktionen ergreift. Die UBS ist definitiv aus dem Schneider, wenn sie keine weiteren Fehler mehr begeht. Andernfalls steckt sie wieder tief im Schlamassel.

INTERVIEW: PETER JOST

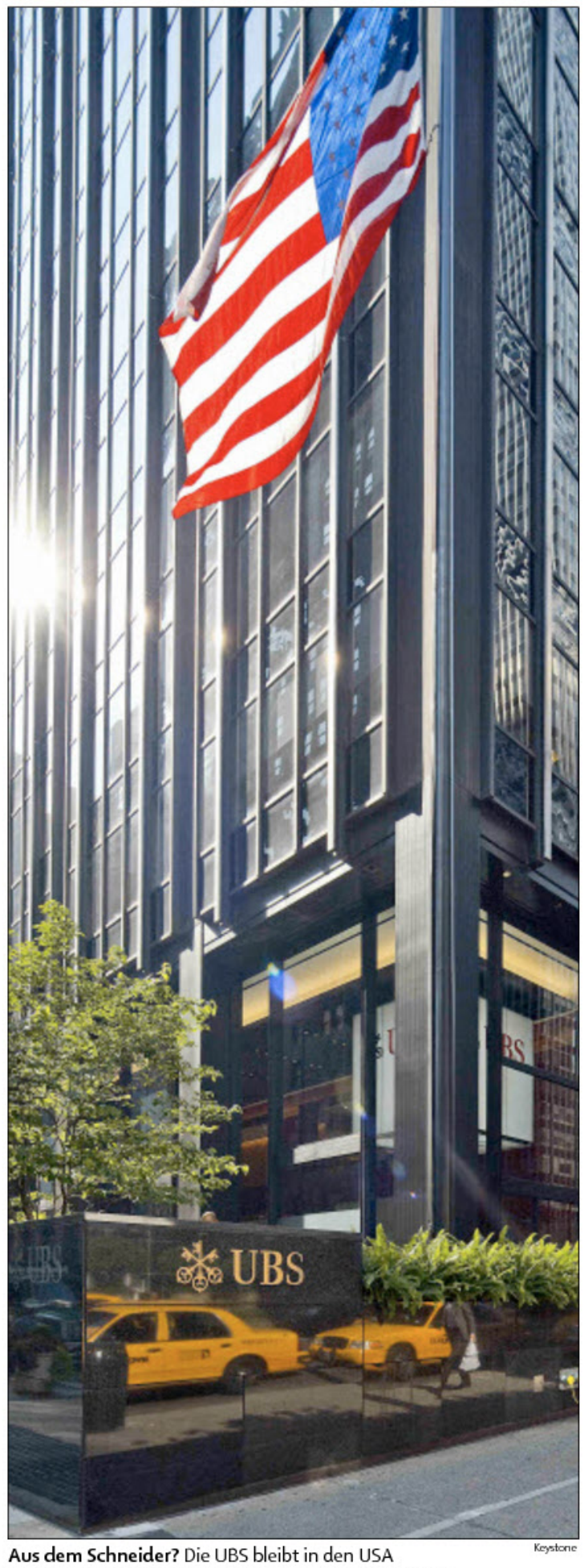

Aus dem Schneider? Die UBS bleibt in den USA bis auf weiteres unter Beobachtung der Justizbehörden.
Keystone

REAKTION

Ständeräte sind verärgert

Die Aussenpolitische Kommission (APK) des Ständerates ist erzürnt darüber, dass sie der Bundesrat nicht vor der Unterzeichnung des UBS-Abkommens informiert hat. Sie beklagt die Tendenz der Regierung, das Parlament in wichtigen und heiklen Dossiers zu übergehen. Nur 24 Stunden vor der Pressekonferenz des Bundesrates sei ihr selbst in vertraulicher Form jegliche Information verweigert worden, hält die APK in einem Communiqué fest. Dies obschon sich der Präsident der UBS mit dem von der Schweiz erzielten Abkommen bereits öffentlich zufrieden erklärt hatte.
Laut Aussenministerin Micheline Calmy-Rey hatte sich der Bundesrat verpflichtet, vor der Unterzeichnung des Abkommens selbst an Parlamentsorgane keine Informationen über den Inhalt weiterzugeben. Für die APK zeugt dies von mangelndem Respekt gegenüber der Bundesversammlung, deren Vorrechten und dem aussenpolitischen Mitbestimmungsrecht. **sda**

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Bundesrat macht vorwärts

Der Bundesrat hat die ersten sechs Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Amtshilfeartikel gemäss OECD-Musterabkommen gutgeheissen. Grünes Licht erteilte der Bundesrat für die Unterzeichnung der DBA mit Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Frankreich, Mexiko und Grossbritannien. Der Bund wird im November eine Botschaft an die eidgenössischen Räte überweisen.
Seit dem Bundesratsentscheid vom 13. März 2009 über die Ausweitung der Amtshilfe in Steuersachen hat die Schweiz mit 13 Staaten eine erweiterte Amtshilfeklausel gemäss OECD-Musterabkommen ausgehandelt. Bereits paraphiert worden sind DBA mit der erweiterten Amtshilfeklausel auch mit den USA, Japan, den Niederlanden, Polen, Österreich, Finnland und Katar. Diese werden dem Bundesrat demnächst für die Zustimmung zur Unterzeichnung vorgelegt. Mit der Paraphierung wurde der ausgehandelte Vertragstext vorläufig festgelegt. Dieser Text ist vorerst vertraulich. Den Kantonen und den Wirtschaftsverbänden wird der Inhalt in einem Kurzbericht bekannt gegeben, damit sie dazu Stellung nehmen können.
Um von der sogenannten grauen Liste, die vom OECD-Sekretariat für gestrichen zu werden, müssen zwölf Abkommen mit dem OECD-Standard unterzeichnet werden. **sda**

USA haben sich abgesichert

Auch die US-Behörden liessen sich zum Abkommen vernehmen. Ihre Interpretation differiert von derjenigen des Bundesrats.

Das amerikanische Justizministerium bestätigte gestern, dass ein Abkommen zur Lösung des Steuerstreites zwischen der Schweiz und den USA unterzeichnet wurde. «Die USA erhalten im Wesentlichen die Daten aller Konten, die im Rahmen des John Doe Summons von Interesse waren», schreibt das Ministerium in seiner Medienmitteilung. Die US-Regierung habe zudem das Recht, weitere rechtliche Massnahmen zu ergreifen, sollte das Resultat der Untersuchungen «viel tiefer» ausfallen als erwartet. Notfalls könne auch der John Doe Summons – das heisst das Verfahren gegen die UBS – wieder aktiviert werden, betonte das Justizministerium.

Freipass für andere Banken

Das Ministerium strich zudem hervor, dass die Schweizer Regierung sich bereit erklärt habe, auch Gesuche bezüglich der Daten von Kontoinhabern bei anderen Schweizer Banken zu untersuchen und weiterzuleiten, wenn es sich um gleiche Muster von Vergehen wie im Falle der UBS handle.

An der Pressekonferenz in Bern erklärte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf allerdings, dass sie nicht davon ausgehe, dass andere Banken die für die UBS definierten Kriterien erfüllten. Bundespräsident Hans-Rudolf Merz bekräftigte dazu nochmals, dass das Abkommen spezifisch für den Fall UBS geschlossen worden sei.

Hohe Bussen

Die IRS werde nun ein neues Amtshilfegesuch an die Schweiz einreichen, schreiben die US-Justizbeamten. Man erwarte zudem, dass die UBS die betroffenen Kunden schon in den nächsten Wochen davon in Kenntnis setzen werde, dass ihre Informationen im Amtshilfegesuch des IRS verlangt würden.

Wer eine solche Nachricht von der UBS erhalte, könne sich dann bis am 23. September noch freiwillig bei den Behörden anzeigen. Diese Informationen würden vom IRS dann genaustens nach ahndbaren Vergehen untersucht.

Wer sein ausländisches Konto den amerikanischen Behörden nicht meldet, muss damit rechnen, dass bei einer Entdeckung des Vermögens bis zu 50 Prozent der Gelder als Strafe einbehalten werden. Wer sich freiwillig meldet, bezahlt eine Busse von bis zu 20 Prozent.

Bis heute hat der IRS vier amerikanische UBS-Kunden erfolgreich verfolgen können, deren Daten durch die UBS im Februar den US-Behörden übergeben wurden. Laut Informationen des Justizministeriums sind zudem rund 150 weitere Ermittlungen gegen amerikanische UBS-Kunden hängig. **SDA**